

# **Stabil UND rentabel – können wir verlässliche „Kapitalrenten“ für Arbeitnehmer:innen gestalten?**

## **ALTERSSICHERUNG ÜBER DIE KAPITALMÄRKTE – STABIL UND SOZIAL?**

**Veranstaltung der Arbeitnehmerkammer Bremen und des WSI**

**Berlin, 22. Februar 2023**

**Dr. Judith Kerschbaumer**

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

# Vorbemerkung/thematische Eingrenzung

1. **ver.di Position:** Jegliche Umgestaltungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vorbild Schwedens, einen **Teil des Beitragsaufkommens** kapitalgedeckt anzulegen, um aus den Erträgen künftige Beitragssatzsteigerungen ganz oder teilweise abzufedern, lehnt ver.di vehement ab.
2. Es geht um die Gestaltung von Kapitalrenten für ArbN und damit um **bAV**
3. Nutzen des Produktionsfaktors Kapital; Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens: Risikodiversifizierung

## Vorbemerkung: stabil und rentabel?

**Stabil: mit Garantien („Garantie frisst Rendite“)**

**Retabel: ohne Garantien (ohne Sicherheit?)**

Die **reine Beitragszusage** (Sozialpartnermodell) ist eine Antwort auf das Garantieproblem:

- Nur durch Tarifvertrag vereinbar („Tarifrente“)
- Essentielle finanzielle Arbeitgeberbeteiligung
- Kollektive Sicherheit durch Pufferbildung
- Durchführung & Steuerung sind vertrauensbildend
- Höhere Renditen sorgen für höhere Betriebsrenten

# Kollektives Sparen – die Lösung?

„Modelle des kollektiven Sparen, in denen gemeinschaftliche Sicherungselemente als Ausgleichsinstrumente für schwankende Kapitalmarktentwicklungen geschaffen werden, sind geeignet, die Verlässlichkeit der Alterssicherung und die Stabilität der Leistungen zu gewährleisten....“

Quelle: Gutachten des Sozialbeirats zum RV-Bericht 2022, Ziff. 94

# Was ist die reine Beitragszusage?



## bAV Zusageform

**rBZ ist eine neue Zusageform der betrieblichen Altersversorgung**



## Keine Garantien

Der Arbeitgeber gibt **keine Garantie für die Rentenleistung ab.**  
rBZ verpflichtet Arbeitgeber zur **Zahlung von Beiträgen.** Anwartschaften sind **sofort unverfallbar.**



## Tarifvertrag

**Tarifvertrag ist die Voraussetzung für eine rBZ.**  
Arbeitgeber, Arbeitgeberverband und die Gewerkschaften haben als Tarifvertragsparteien sorgen für einen Ausgleich der Interessen.



## Durchführungsweg

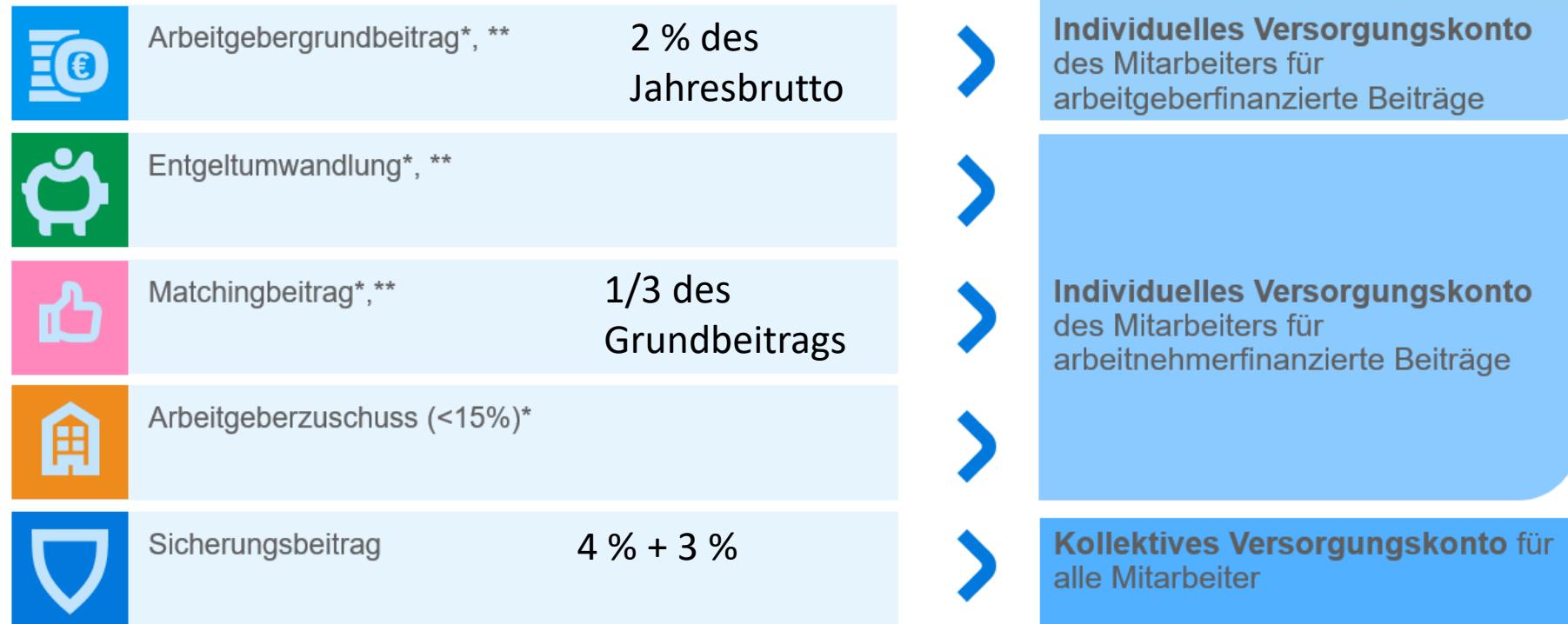
Gesetzgeber verlangt einen **regulierten Durchführungsweg.** Ansprüche des Arbeitnehmers auf Versorgungsleistungen – **eine lebenslange, aber in der Höhe nicht garantierte Rente** – richten sich gegen die Versorgungseinrichtung.



## Sozialpartner

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich an der **Durchführung und Steuerung** der reinen Beitragszusage zu beteiligen.

## Finanzierung der rBZ

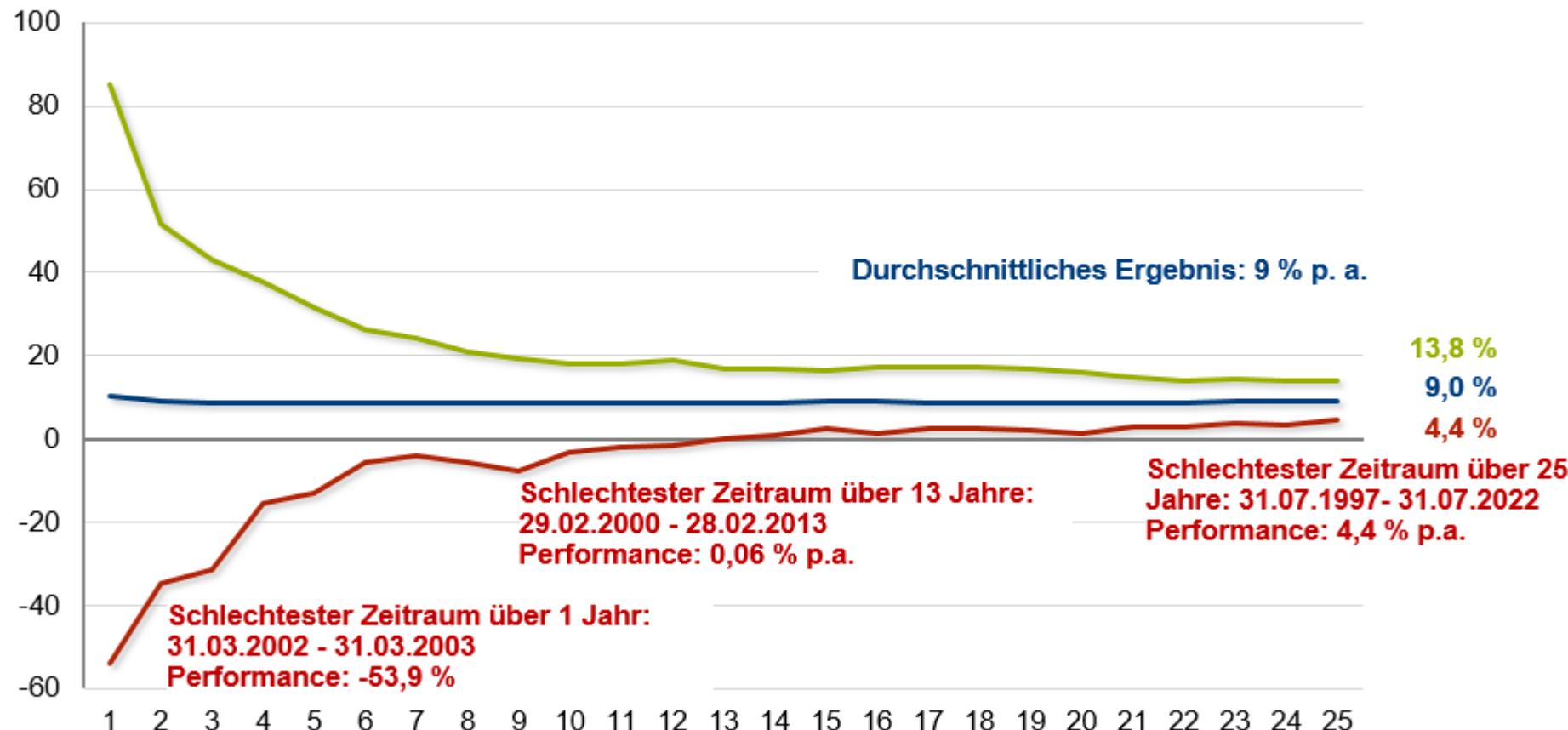


\* plus Kostenbeitrag des Arbeitgebers gem. §5 (7) Tarifvertrag

\*\* gleiche Regelungen und Beitragshöhen wie im bestehenden Uniper Beitragsplan

## Je länger der Anlagehorizont am Aktienmarkt – desto geringer ist das Risiko

MSCI Deutschland über verschiedenen Anlagehorizonten in % p. a., seit 1970



Quellen: Refinitiv Datastream, Metzler

Dr. Judith Kersc<sup>1</sup>

ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik  
Februar 2023 / Folie 7

Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden

**METZLER**  
Asset Management

**ver.di**

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Was ist der Sicherungspuffer?

## Bildung des kollektiven Sicherungspuffers

**Sicherungsbeitrag ist Kompensation für die entfallende Arbeitgeberhaftung; finanziert durch den Arbeitgeber**

## Verwendung des kollektiven Sicherungspuffers

In der Rentenphase kann der Puffer dafür verwendet werden, die **Rentenhöhe zu stabilisieren**, auch in schwierigen Marktphasen.

Versorgung in den Leistungsfällen **Alter, Invalidität und Tod**, die allen **Versorgungsberechtigen insgesamt zugeordnet** ist.

**§ 23 (1) BetrAVG**  
**Zusatzbeiträge des Arbeitgebers**

(1) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden. (...)

**§ 35 (3) PFAV**  
**Deckungsrückstellung**

(3) Mit Zusatzbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG und daraus erzielten Erträgen kann eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist.

# Von der Anwartschaftsphase zur Rentenphase

## **Anwartschaftsphase:**

Die Summe der Beiträge und die darauf erzielte Rendite ergibt das zu verrentende Versorgungskapital.

Jährliche Rentenmitteilung mit Informationen zur voraussichtlichen Höhe der zustehenden Leistungen, die Struktur des Anlageportfolios, Kosten der Vermögensverwaltung etc.

## **Übergang in die Leistungs-/Rentenphase:**

Mit dem Übergang fliessen keine weiteren Beiträge in die rBZ und es beginnt die Phase der Auszahlung. Die anfängliche Höhe der lebenslangen Rente wird ermittelt und mitgeteilt.

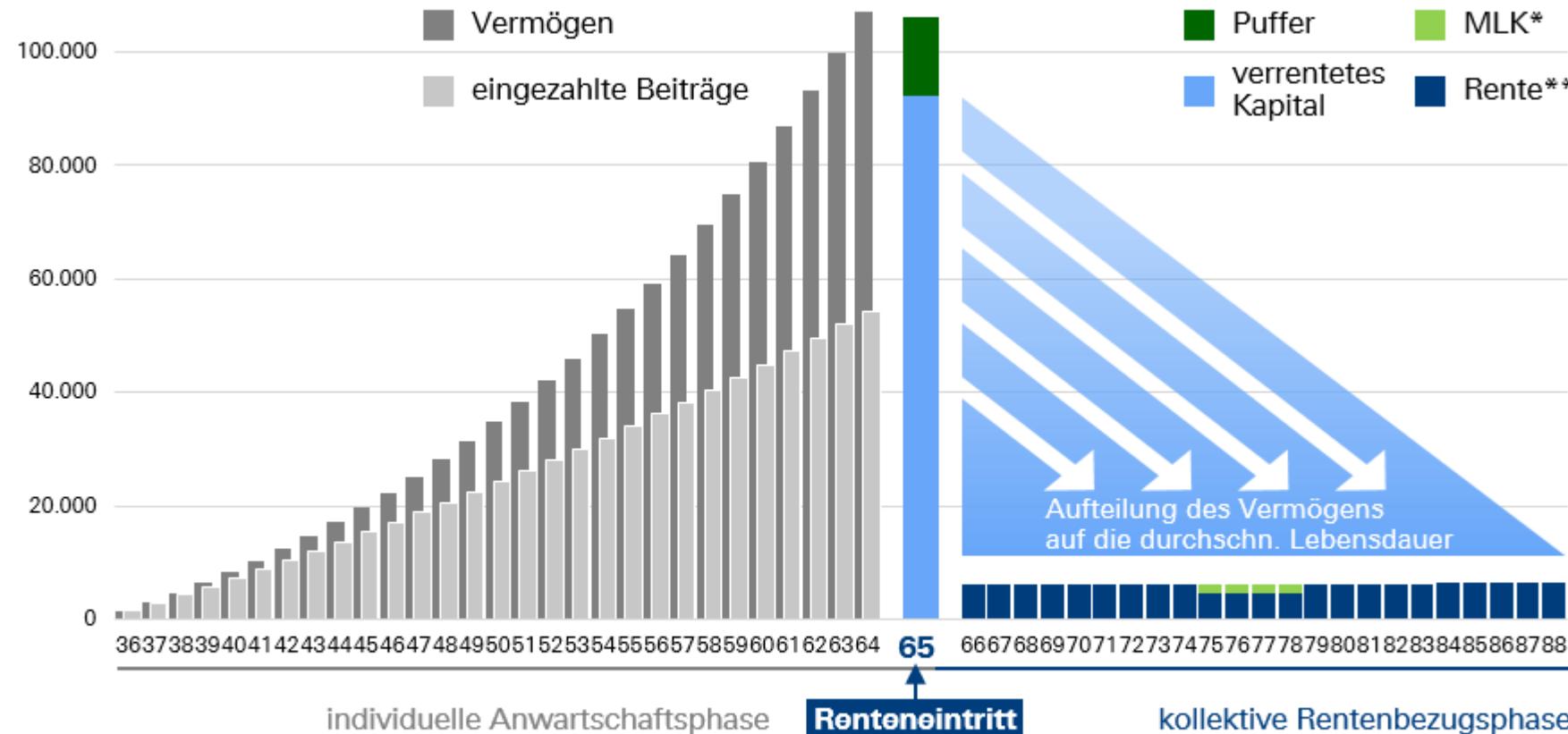
## **Auszahlung der Versorgungsleistung:**

Rentenzahlung erfolgt nachschüssig zum Ende eines Kalendermonats und direkt vom Metzler Sozialpartner Pensionsfonds an den Rentenempfänger

## **Mögliche Anpassung der Rente (positiv wie negativ)**

## **Minderung der Leistungskürzung**

## Schematisch / Aufteilung des Vermögens auf die durchschnittliche Lebensdauer



\* temporäre Minderung der Leistungskürzung (MLK)

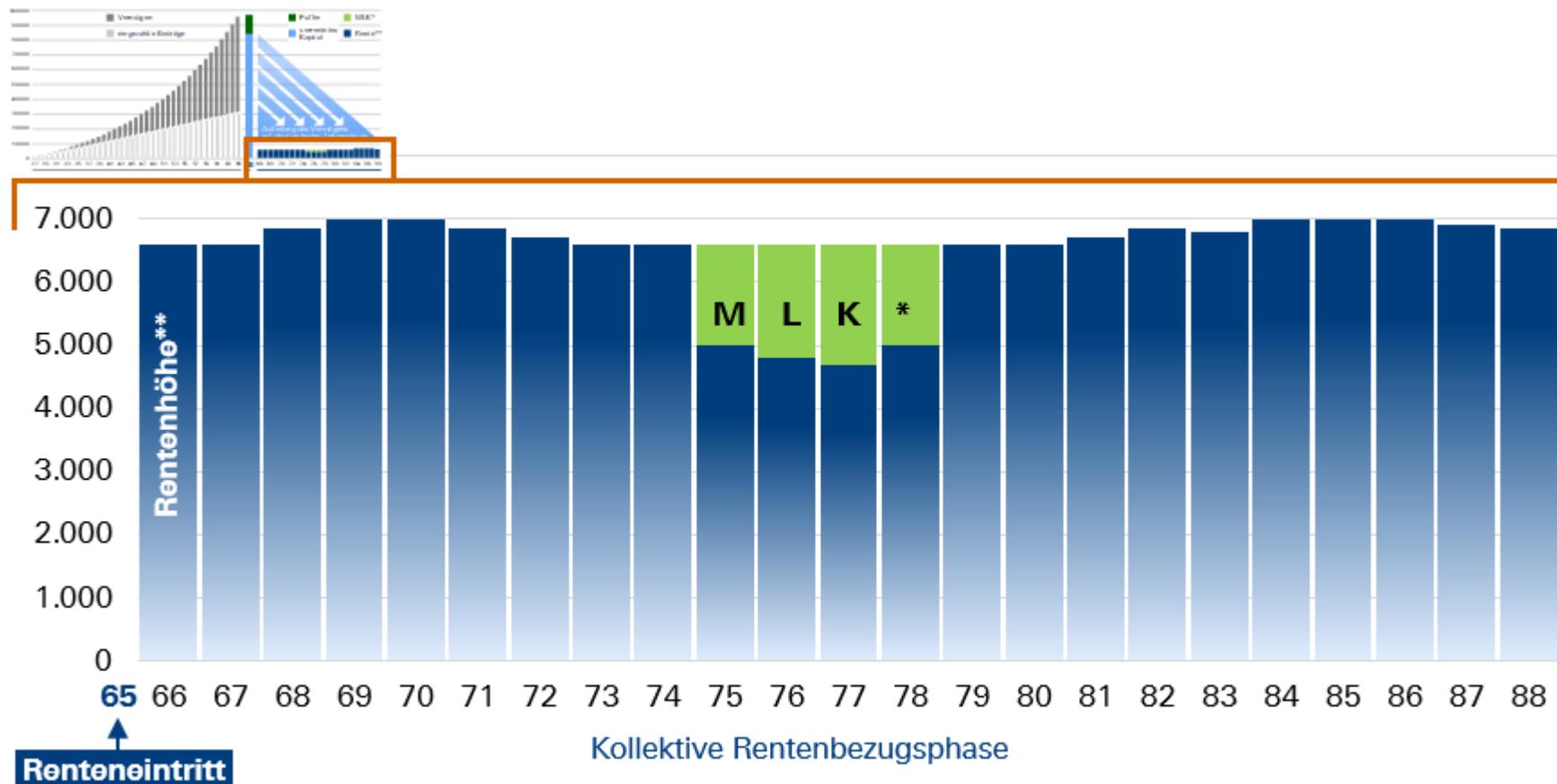
\*\* nicht garantiert

Quelle: Metzler Sozialpartner Pensionsfonds, Darstellung exemplarisch Alter 36, rBZ Portfolio 1, Medianszenario

1 Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden. Für alle Angaben auf dieser Seite gelten die Risikohinweise auf den letzten Seiten.

**METZLER**  
Pension Management

## Schematische Darstellung der Rentenbezugsphase, in EUR



\* temporäre Minderung der Leistungskürzung (MLK); \*\* nicht garantiert

Quelle: Metzler Sozialpartner Pensionsfonds, Darstellung exemplarisch Alter 35, rBZ Portfolio 1, Medianszenario

2 Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden. Für alle Angaben auf dieser Seite gelten die Risikohinweise auf den letzten Seiten.

**METZLER**  
Pension Management

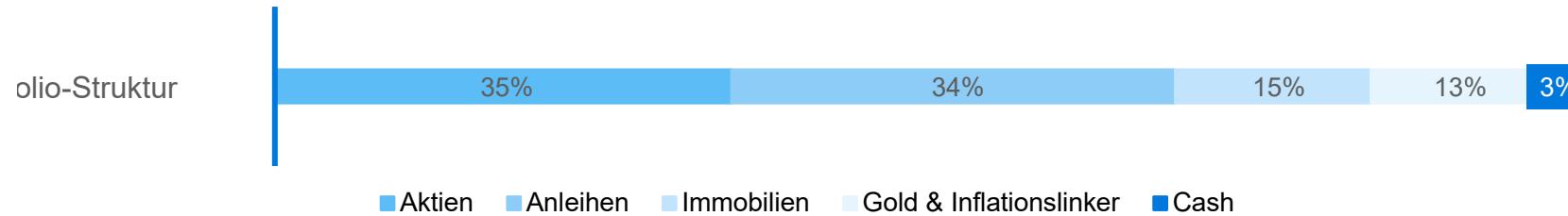


Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Kapitalanlage in der rBZ

**Wegfall von Garantien ermöglicht die Partizipation an einer diversifizierten und chancenorientierten Kapitalanlage.**

Anlagerichtlinie wird vom **Sozialpartnerbeirat** erstellt, überwacht und bei Bedarf angepasst.



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

## Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik  
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)  
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung  
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin  
Fon: 0049-30-6956-2148,  
Fax: 0049-30-6956-3553  
[judith.kerschbaumer@verdi.de](mailto:judith.kerschbaumer@verdi.de)